

**Auftrag zur Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien
durch die Gemeindewerke Oberhaching GmbH**

Tarif	GWO Direkt				
1. Erzeuger	<input type="checkbox"/> Frau* <input type="checkbox"/> Herr* Titel:*		* freiwillige Angabe		
	Vorname, Name, Geburtsdatum*		weitere Kunden: Vorname, Name		
	Straße, Hausnummer		PLZ, Ort		
	Telefon/Telefax*		E-Mail*		
	Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Erzeugers sind dem Abnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.				
2. Abnehmer					
Gemeindewerke Oberhaching GmbH Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching Handelsregister: AG München HRB 165464, USt-IdNr.: DE253181212 Tel.: 089 / 99 82 804-00, Fax.: 089 / 99 82 804-29 https://www.gemeindewerke-oberhaching.de Aufsichtsratsvorsitzender: Stefan Schelle, Geschäftsführer: Thomas Hümmer					
3. Daten der Erneuerbare Energien Anlagen					
Anlagenr.	Energieträger	Adresse	Anlagenschlüssel	Marktlotation	Zählernummer
Der Erzeuger kann die von diesem Vertrag erfassten Anlagen nach Vertragsschluss im Einvernehmen mit dem Abnehmer um weitere Anlagen erweitern. Die Parteien gehen davon aus, dass alle Anlagen keine Förderung nach dem EEG (Marktprämie, Einspeisevergütung (einschließlich der Förderung für ausgeförderte Anlagen) oder Mieterstromzuschlag) erhalten.					
4. Vermarktung des Stroms					
Der Erzeuger liefert den gesamten in den Anlagen erzeugten Strom, den er nicht selbst verbraucht und den er in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist, in Form der sonstigen Direktvermarktung gemäß § 21a i. V. m. § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG an den Abnehmer.					

5. Vergütung

Der Erzeuger hat einen Anspruch auf eine Vergütung

für den an den Abnehmer gelieferten Strom netto i. H. v: 7,00 ct/kWh

6. Vollmacht

Der Erzeuger bevollmächtigt den Abnehmer zur Wahrnehmung der Meldepflichten gegenüber dem jeweils nach dem EEG zuständigen Netzbetreiber bei der Anmeldung und bei der Wahl der Direktvermarktungsform, zur Mitteilung der Bilanzkreise und Regelzonen, in denen die direktvermarkteten Strommengen zu bilanzieren sind, sowie zur Erteilung von Untervollmachten für die vorstehenden Handlungen.

7. Unterlagen

Der Erzeuger legt dem Abnehmer folgende Unterlagen vor

- Inbetriebnahmeprotokoll
- historische Lastgangdaten

8. Vertragslaufzeit/ Lieferzeitraum

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Lieferzeitraums.

Die Vertragslaufzeit und der Lieferzeitraum beginnen am _____ und laufen auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Der Lieferzeitraum und somit der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Lieferzeitraums in Schriftform (E-Mail genügt nicht) gekündigt wird.

9. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Ergänzend finden die beigegefügte **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) der Gemeindewerke Oberhaching GmbH für die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien Anwendung.

10. Bankverbindung

Zur Abrechnung der Vergütung werden folgende Bankdaten benötigt:

IBAN

BIC

Kontoinhaber: Vorname, Name (falls abweichend)

11. Werbung und Einwilligung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen., ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen.

E-Mail-Werbung

- Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Abnehmer zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Fernwärme oder Telekommunikation) per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Beginn und ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

Die Einwilligung/en zur Werbung per E-Mail gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail.

Der Widerruf ist zu richten an Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, Tel.: 089/9982804-00, E-Mail: info@gemeindewerke-oberhaching.de.

Anlagendaten zur Verwendung für Marketingzwecke

- Ich erkläre mich einverstanden, dass die Daten meiner Anlage (maximale Leistung und Standort) für Marketingzwecke durch den Abnehmer öffentlich gemacht werden dürfen.

Kundenportalzugang und elektronischer Schriftverkehr

- Ich erkläre mich einverstanden, dass im Kundenportal der Gemeindewerke Oberhaching GmbH ein Portalzugang für mich erstellt wird und die Zugangsdaten inklusive Initialpasswort mir an meine oben genannte E-Mailadresse gesendet werden. Ebenso stimme ich zu, dass aller Schriftverkehr inklusive Rechnungen in meinem Kundenbereich im Kundenportal veröffentlicht wird und ich darüber per E-Mail informiert werde.

12. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, Telefon: 089/ 9982804-00, E-Mail: info@gemeindewerke-oberhaching.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. Auftragserteilung

Ich erteile dem Abnehmer den Auftrag, den gesamten in den unter Nr. 3 genannten Anlagen erzeugten Strom, den ich in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeise und nicht selbst verbrauche, abzunehmen und zu vergüten. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Abnehmers zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Ort/Datum

Unterschrift Erzeuger

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Oberhaching GmbH für die Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Abnehmers in Textform zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung eines möglichen bisherigen Vertrags, fristgemäße An- bzw. Ummeldung in die Direktvermarktung etc.) erfolgt sind.

2. Vertragsgegenstand und Netzanschluss

- 2.1 Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die von diesem Vertrag erfassten Erzeugungsanlagen sind nicht Gegenstand des Vertrages und vom Erzeuger, soweit erforderlich, eigenverantwortlich zu regeln.
- 2.2 Der Erzeuger stellt sicher, dass die Anlage an das Netz angeschlossen ist, dass ein Netzanschlussverhältnis mit dem Netzbetreiber besteht, wonach die Anlage die vertragsgemäß geschuldete Strommenge in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen darf, und dass die technischen Bedingungen für den Netzanschluss und die Einspeisung in das Netz für die Erzeugungsanlage(n) sowie alle im Eigentum des Erzeugers stehenden Einrichtungen eingehalten sind.

3. Lieferung des Stroms an den Abnehmer/Anmeldung der Direktvermarktung

- 3.1 Der Erzeuger ist verpflichtet, den gesamten in den Erzeugungsanlagen erzeugten Strom an den Abnehmer zu liefern, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt. Von der Lieferpflicht nach Satz 1 ist der Strom ausgenommen, der vom Erzeuger selbst verbraucht und nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- 3.2 Der Erzeuger ist nicht verpflichtet, die gelieferten Mengen in irgendeiner Form anzupassen oder zu strukturieren, sondern liefert den Strom, wie er erzeugt wird, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 3.3 Der Abnehmer verpflichtet sich, den gesamten vom Erzeuger in den Erzeugungsanlagen erzeugten Strom nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen und gemäß der vereinbarten Vergütung zu vergüten, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.
- 3.4 Der Abnehmer verpflichtet sich, die notwendige Anmeldung zur Direktvermarktung gegenüber dem Netzbetreiber im Namen des Erzeugers und nach den geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur, insbesondere der Festlegung der BNetzA vom 29.01.2015 zu Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom), Az. BK6-14-110 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt vorzunehmen, so dass eine Belieferung des Abnehmers zu Beginn des vereinbarten Lieferzeitraums erfolgen kann.
- 3.5 Der Erzeuger ist berechtigt, für den nächstmöglichen Zeitpunkt ab Beendigung des Vertrags die bilanzielle Zuordnung des Stroms aus den Erzeugungsanlagen vorzunehmen. Der Abnehmer wird den Erzeuger dabei unterstützen und insbesondere dem Erzeuger alle Informationen zur Verfügung stellen, die er für die Abmeldung aus der Direktvermarktung, für die Ummeldung oder für die Weiterführung der Direktvermarktung mit einem Dritten benötigt.
- 3.6 Wenn der Strom trotz einer inhaltlich korrekten sowie form- und fristgemäßen Anmeldung in die Direktvermarktung oder Ummeldung der entsprechenden Erzeugungsanlage durch den Abnehmer aufgrund eines Fehlverhaltens des Netzbetreibers in einen anderen Bilanzkreis bilanziell eingestellt wird, obliegt es dem Abnehmer, Korrekturanträge gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Der Erzeuger wird den Abnehmer bei der Geltendmachung etwaiger Ansprüche unterstützen. Der Erzeuger wird insbesondere daran mitwirken,

dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: ÜNB) den tatsächlichen Lieferumfang gemäß Ziffer 3.1 dem vom Abnehmer benannten Bilanzkreis in der jeweiligen Regelzone zuordnet.

4. Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber gemäß Redispatch 2.0; Entschädigung; Umsetzungspflichten

- 4.1 Der Abnehmer übernimmt für die Erzeugungsanlagen nach diesem Vertrag die Rolle des Einsatzverantwortlichen (EIV) gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK 6-20-059 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: **Festlegung BK 6-20-059**) und wird in diesem Rahmen alle notwendigen Daten gemäß Anlage 2 der Festlegung BK 6-20-059 dem Netzbetreiber übermitteln und vom Netzbetreiber empfangen. Sollte der Abnehmer Daten benötigen, die nur dem Erzeuger vorliegen und die die Parteien noch nicht aufgrund der Datenmitteilungspflichten nach diesem Vertrag ausgetauscht haben, wird der Erzeuger dem Abnehmer diese Daten unverzüglich in Textform übermitteln, nachdem der Abnehmer den Erzeuger zur Mitteilung der Daten aufgefordert hat.
- 4.2 Die Parteien gehen davon aus, dass die Ansteuerung der Anlagen des Erzeugers durch den Netzbetreiber über den Duldungsfall i. S. d. Festlegung BK 6-20-059 erfolgt. Sollte eine Ansteuerung über den Aufforderungsfall i. S. d. Festlegung BK 6-20-059 erforderlich sein, wird der Abnehmer in seiner Rolle als Einsatzverantwortlicher die Steuerung der Erzeugungsanlagen übernehmen.
- 4.3 Der Erzeuger übernimmt die Pflicht zur Mitteilung der Daten gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK 6-20-061 in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: **Festlegung BK 6-20-061**). Sollte der Erzeuger zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 Daten benötigen, die nur dem Abnehmer vorliegen und die die Parteien noch nicht aufgrund der Datenmitteilungspflichten nach diesem Vertrag ausgetauscht haben, wird der Abnehmer dem Erzeuger diese Daten unverzüglich übermitteln, nachdem der Abnehmer den Erzeuger zur Mitteilung der Daten aufgefordert hat.
- 4.4 Als Bilanzierungsmodell wählen die Parteien das Prognosemodell.
- 4.5 Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich gemäß § 13a Abs. 1 EnWG (in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung) gegen den Netzbetreiber steht – entsprechend der gesetzlichen Regelung – dem Abnehmer zu. Die Abrechnung des Anspruchs auf bilanziellen Ausgleich gegenüber dem Netzbetreiber nimmt der Abnehmer vor.
- 4.6 Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich gegen den Netzbetreiber für nicht eingespeiste Strommengen gemäß § 13a Abs. 2 EnWG (in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung) steht – entsprechend der gesetzlichen Regelung – dem Erzeuger zu. Dieser Anspruch umfasst auch den Anspruch auf finanziellen Ausgleich für Strom aus Anlagen mit fluktuierenden Energieträgern (Wind und Solar) gemäß Kapitel 2.1.3 der Festlegung BK 6-20-059. Die Abrechnung des Entschädigungsanspruchs gemäß § 13a Abs. 2 EnWG gegenüber dem Netzbetreiber nimmt der Abnehmer für den Erzeuger vor. Der Erzeuger wird die ihm vorliegenden Daten dem Abnehmer zur Verfügung stellen, die für die Abrechnung des finanziellen Ausgleichs durch den Abnehmer notwendig sind. Der Abnehmer wird die Abrechnung monatlich zum 15. eines Monats vornehmen und dem Erzeuger die Beträge im Rahmen der nächstfolgenden monatlichen Abrechnung gemäß Ziff. 11 erstatten.

- 4.7 Im Fall von Abregelungsmaßnahmen des Netzbetreibers nach § 13 EnWG (in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung) behält der Erzeuger den Anspruch auf die Vergütung nach Ziffer 5 des Auftragsformulars für die Strommengen, für die der Abnehmer einen bilanziellen Ausgleich vom Netzbetreiber erhält. Die Vergütung reduziert sich um den Wert der nicht ausgestellten Herkunftsnachweise für die abgeregelten Strommengen.
- 4.8 Der Erzeuger wählt gegenüber dem Netzbetreiber ein Abrechnungsverfahren für die Ermittlung der Ausfallarbeit (Pauschalverfahren, vereinfachtes Spitzabrechnungsverfahren, Spitzabrechnungsverfahren) gemäß der Festlegung BK 6-20-059 bis zum 30.06.2021
- 4.9 Wenn eine Partei vom Netzbetreiber eine Information über eine geplante oder durchgeführte Abregelung der Erzeugungsanlagen erhält, wird sie diese Information der jeweils anderen Partei unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 5. Mitteilungspflichten des Erzeugers zum Betrieb der Anlagen / Reduzierung Einspeiseleistung durch Erzeuger**
- 5.1 Der Erzeuger wird dem Abnehmer planmäßige Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromerzeugung, insbesondere Revisionstermine und Zeiträume, in denen Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen an den EEG-Anlagen durchgeführt werden, für das jeweilige Lieferjahr 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres schriftlich (E-Mail oder Telefax genügen) mitteilen, soweit ihm diese zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Soweit dem Erzeuger die Daten zu dem vorgenannten Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, wird er sie unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.
- 5.2 Die Pflichten des Erzeugers nach Ziffer 5.1 entfallen, wenn der Erzeuger die Daten und Zeiträume nicht kennt, weil Dritte, die verantwortlich für die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sind, ihn nicht darüber informiert haben. Der Erzeuger ist nach seiner Wahl verpflichtet, die Informationen unverzüglich zu beschaffen und an den Abnehmer weiterzugeben oder seine Auskunftsansprüche gegenüber Dritten an den Abnehmer abzutreten.
- 5.3 Der Erzeuger ist verpflichtet, dem Abnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden per E-Mail ungeplante Unterbrechungen oder Einschränkungen des Betriebs der EEG-Anlagen mitzuteilen. Der Erzeuger nennt dem Abnehmer den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichtverfügbarkeit der EEG-Anlagen. Ergeben sich nachträgliche Änderungen, insbesondere Verschiebungen oder Verlängerungen der erwarteten Zeiträume, sind diese dem Abnehmer ebenfalls unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 6. Netznutzung und Erfüllung der Lieferpflicht**
- 6.1 Die Netznutzung für die Lieferung des Stroms aus den Erzeugungsanlagen vom Erzeuger an den Abnehmer regelt der Abnehmer. Zu diesem Zweck schließt der Abnehmer alle notwendigen Vereinbarungen zur Durchführung des Datenaustauschs nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur, zur Netznutzung und über die Bilanzkreiszuordnung bzw. die Datenübermittlung.
- 6.2 Der Erzeuger erfüllt seine Lieferpflicht, indem er den Strom an dem im Auftragsformular genannten Übergabeort physikalisch einspeist und eine Zuordnung zum Bilanzkreis des Abnehmers ermöglicht, insbesondere die korrekte Bezeichnung der Marktlokation mitteilt sowie gegebenenfalls bestehende Verträge mit Dritten, die den Erzeuger zur Stromlieferung aus den Erzeugungsanlagen verpflichten, rechtzeitig kündigt.
- 7. Einrichtungen zur Fernsteuerung/Recht zur Reduzierung der Einspeiseleistung**
- 7.1 Der Erzeuger stellt zum Beginn des Lieferzeitraums nach Ziffer 8 des Auftragsformulars sicher, dass für alle Erzeugungsanlagen die Voraussetzungen nach § 10b Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG zur Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlagen eingehalten werden. Zu diesem Zweck wird
- a) der Erzeuger die Erzeugungsanlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, über die der Abnehmer jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann und
- b) der Erzeuger dem Abnehmer die Befugnis einräumen, jederzeit die Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.
- Soweit die Abregelung gemäß Buchstabe b) nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben ausgeschlossen ist, weist der Erzeuger dies dem Abnehmer durch Vorlage der Genehmigung unverzüglich nach.
- Für mehrere Erzeugungsanlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, kann die Pflicht nach den vorstehenden Sätzen mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung erfüllt werden, mit der der Abnehmer jederzeit die Pflicht nach den vorstehenden Sätzen für die Gesamtheit der Erzeugungsanlagen erfüllen kann.
- 7.2 Bei Erzeugungsanlagen, die bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 MsbG in Verbindung mit § 84a Nummer 3 EEG (Marktverfügbarkeitserklärung) in Betrieb genommen worden sind, stellt der Erzeuger sicher, dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Ziffer 7.1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems für die Erzeugungsanlage(n) über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nr. 19 MsbG durchgeführt werden. Vor der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 MsbG in Verbindung mit § 84a Nummer 3 EEG sind für diese Anlagen Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung zu verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind; die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden.
- 7.3 Für Erzeugungsanlagen, die nach dem Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 MsbG in Verbindung mit § 84a Nummer 3 EEG (Marktverfügbarkeitserklärung) in Betrieb genommen worden sind, stellt der Erzeuger sicher, dass die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Ziffer 7.1 über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nr. 19 MsbG durchgeführt werden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Erzeuger die Pflicht nicht erfüllen kann, weil das Smart-Meter-Gateway als Teil des intelligenten Messsystems vom Messstellenbetreiber noch nicht eingebaut worden ist, aber der Erzeuger den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 33 MsbG oder einen Dritten als Messstellenbetreiber mit der Ausstattung der Erzeugungsanlage mit einem intelligenten Messsystem beauftragt hat.
- 7.4 Der Abnehmer unterstützt den Erzeuger bei der notwendigen Installation der Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit nach Ziffer 7.1 und der Erbringung des Nachweises. Die Kosten für die Installation der notwendigen Einrichtungen trägt der Erzeuger. Die Einrichtungen zur Fernsteuerung stehen im Eigentum des Erzeugers.
- 7.5 Der Einbau der Übertragungstechnik erfolgt durch den Abnehmer. Dieser kann sich hierfür Dritter als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB zu bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Der Erzeuger gewährt dem Abnehmer bzw. dem Dritten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten, soweit dies für den Einbau der Übertragungstechnik erforderlich ist, und stellt Räumlichkeiten für die Montage und den Betrieb der Einrichtungen zur Verfügung. Endet dieser Vertrag, baut der Abnehmer die Übertragungstechnik zurück. Die Kosten des Rückbaus trägt der Erzeuger, soweit die Beendigung des Vertrages auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch den Erzeuger zurückgeht.
- 7.6 Der Erzeuger sichert zu, dass durch die Installation der Einrichtungen zur Fernsteuerbarkeit nach Ziffer 7.5 das Recht des Netzbetreibers zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 13 ff. EnWG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung sowie die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt, unzulässige Rückwirkungen auf die

Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind und die Messeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

- 7.7 Der Erzeuger stellt die Telekommunikationsanbindung sicher und trägt die Kosten für die Datenfernübertragung nach Ziffer 7.1.
- 7.8 Sofern der Abnehmer eine Abregelung der Erzeugungsanlage(n) des Erzeugers beabsichtigt, informiert er den Erzeuger unverzüglich nach der Entscheidung über eine geplante Abregelung in Textform (E-Mail genügt) über Zeitpunkt, Dauer und Umfang der geplanten Reduzierung der Leistung. Nach Durchführung einer erfolgten Abregelung informiert der Abnehmer den Erzeuger schriftlich über Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Abregelung.

8. Ausgleichszahlungen bei Reduzierung der Einspeisung durch Abnehmer

- 8.1 Im Fall der Reduzierung der Einspeisung der Erzeugungsanlagen durch den Abnehmer ist der Abnehmer verpflichtet, eine Ausgleichszahlung an den Erzeuger für den aufgrund der Reduzierung der Einspeisung nicht physikalisch in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom zu leisten. Die Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Menge des nicht eingespeisten Stroms, soweit die unterbliebene Einspeisung durch den Abnehmer verursacht wurde, und der Vergütung nach Ziffer 5 des Auftragsformulars hierfür. Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis gemäß § 3 Nr. 42a EEG negativ ist, reduziert sich die Vergütung für den nicht eingespeisten Strom auf Null.
- 8.2 Die Menge des nicht eingespeisten Stroms wird gemäß Anlage 1 der Festlegung der BNetzA zum bilanziellen Ausgleich bei Redispatch-Maßnahmen v. 06.11.2020, Az. BK6-20-059 (derzeit abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de) nach Wahl des Abnehmers für ein Kalenderjahr nach dem pauschalen Abrechnungsverfahren ermittelt
- 8.3 Wenn die Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Abnehmer gleichzeitig mit einer Maßnahme nach den §§ 13 ff. EnWG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung erfolgt, zahlt der Abnehmer einen Entschädigungsanspruch höchstens für diejenige Strommenge, deren Abregelung er verursacht hat. Wenn der Netzbetreiber bei Maßnahmen nach den §§ 13 ff. EnWG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung eine niedrigere Leistung als der Abnehmer bei Fernsteuerungsmaßnahmen nach Ziffer 7.1 angefordert hat, wird der Erzeuger den Entschädigungsanspruch für die gesamte nicht eingespeiste Strommenge beim Netzbetreiber geltend machen. Soweit der Netzbetreiber die Entschädigungszahlung endgültig verweigert, wird der Abnehmer eine Entschädigung für die Strommenge zahlen, die allein durch die vom Abnehmer vorgenommene Leistungsreduzierung verursacht wurde. Wenn der Abnehmer bei Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeisung eine niedrigere Leistung als der Netzbetreiber bei Maßnahmen nach den §§ 13 ff. EnWG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung angefordert hat, wird der Erzeuger den Entschädigungsanspruch für die aufgrund der Abregelung des Netzbetreibers nicht eingespeiste Strommenge beim Netzbetreiber geltend machen. Soweit der Netzbetreiber die Entschädigungszahlung endgültig verweigert, wird der Abnehmer eine Entschädigung für die gesamte Strommenge zahlen, die durch die vom Abnehmer vorgenommene Leistungsreduzierung verursacht wurde.
- 8.4 Der Erzeuger stellt eine Abrechnung für die Entschädigungszahlungen nach den Ziffern 8.1 bis 8.3 an den Abnehmer für den Vormonat. Die Zahlung der Entschädigungszahlungen wird frühestens zum 15. Kalendertag des Folgemonats fällig.

9. Messung

- 9.1 Der tatsächliche Lieferumfang nach diesem Vertrag bestimmt sich nach den Strommengen, die aufgrund der an der relevanten Marktlokation gemessenen Strommengen in den Bilanzkreis des Abnehmers eingestellt werden.
- 9.2 Die Messung der vom Erzeuger nach Maßgabe dieses Vertrages zu liefernden Strommengen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zu Messung und Messstellenbetrieb über geeichte Messeinrichtungen, deren Zählernummer für jede Erzeugungsanlage im Auftragsformular aufgeführt ist. Der Erzeuger gewährleistet, dass die Messeinrichtungen den

eichrechtlichen Vorschriften sowie, soweit anwendbar, den Voraussetzungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie des EnWG entsprechen.

- 9.3 Der Erzeuger gewährleistet, dass über die Messeinrichtung die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen wird und bilanziert werden kann. Zu diesem Zweck kann in Abstimmung zwischen Erzeuger und Abnehmer der Einbau eines intelligenten Messsystems (iMSys) erfolgen.
- Mit Zustimmung des Abnehmers müssen die gelieferten Strommengen nicht viertelstündlich gemessen und bilanziert werden, sondern die Messung erfolgt über eine Arbeitsmessung.
- 9.4 Der Erzeuger ist verpflichtet, dem Abnehmer sowie dem zuständigen Netzbetreiber Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Bildung von Ersatzwerten erforderlich ist, erfolgt dieses nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem sog. MeteringCode (VDE-AR-N 4400).
- 9.5 Die Kosten für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb trägt der Erzeuger.

10. Anspruch auf vermiedene Netzentgelte, Stromsteuer und EEG-Umlage

- 10.1 Soweit dem Erzeuger für den vom Abnehmer abgenommenen Strom ein Anspruch auf vermiedene Netzentgelte nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung zusteht, verbleiben diese Entgelte beim Erzeuger.
- 10.2 Der Abnehmer versichert dem Erzeuger, selbst Versorger im Sinne des § 2 Nr. 1, §§ 4, 5 StromStG zu sein und/oder, dass der Erzeuger für die nach diesem Vertrag gelieferte Strommenge keine Stromsteuer abzuführen hat. Der Abnehmer sichert dem Erzeuger außerdem zu, dass er die gelieferten Strommengen nicht als Letztverbraucher im Sinne des EEG verbraucht, sondern an Dritte weiterliefert.

11. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

- 11.1 Der Abnehmer zahlt dem Erzeuger auf die zu erwartende Vergütung für den im laufenden Monat gelieferten Strom eine Abschlagszahlung Maßgabe der folgenden Absätze.
- 11.2 Der Abnehmer erstellt dem Erzeuger eine Gutschrift über die Abschlagszahlung zum Ende des Monats in der die Einspeisung erfolgte.
- 11.3 Mit Ablauf des Lieferjahres erstellt der Abnehmer bis zum 31.03. des Folgejahres eine Schlussrechnung. Lieferjahr ist das Kalenderjahr. Ergibt sich aus der Jahresschlussrechnung eine Nachforderung des Erzeugers oder eine Gutschrift des Abnehmers, ist diese 14 Tage nach Zugang der Jahresschlussrechnung zur Zahlung fällig.
- 11.4 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des Erzeugers.
- 11.5 Der Abnehmer ist berechtigt, die Gutschrift über die Vergütung für den vom Erzeuger gelieferten Strom mit einer Forderung des Abnehmers für den vom Erzeuger nach dem Vertrag über den Bezug elektrischer Energie bezogenen Strom zu verrechnen.

12. Umsatzsteuer

Die Zahlungen nach diesem Vertrag erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit: 19 %), soweit diese anfällt.

13. Außerordentliche Kündigung

- 13.1 Der Vertrag kann während des Lieferzeitraums nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail genügt nicht).
- 13.2 Ein wichtiger Grund liegt für eine Partei insbesondere vor,
- c) wenn die andere Partei länger als vierzehn Kalendertage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
 - d) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

- e) wenn eine negative Auskunft der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
 - f) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 13.3 Auf Seiten des Abnehmers liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn die Anlagen des Erzeugers für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten keinen Strom erzeugen oder wenn für einen Zeitraum von 3 Monaten keine Herkunftsnachweise gemäß Ziffer 14 ausgestellt werden können.
- 13.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- 13.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

14. Ausstellung und Übertragung von Herkunftsnachweisen/Vollmacht/Kostenregelung

- 14.1 Der Abnehmer kann vom Erzeuger für den gelieferten Strom die Ausstellung und Übertragung von Herkunftsnachweisen i. S. v. § 3 Nr. 29 EEG verlangen, wenn und soweit diese nach dem EEG ausgestellt und übertragen werden können.
- 14.2 Der Erzeuger erteilt dem Abnehmer eine Vollmacht nach Maßgabe von „Anlage Vollmacht Herkunftsnachweise“ zur Vornahme aller Handlungen zur Registrierung der Anlage(n) beim Herkunftsnachweisregister, zur Ausstellung der Herkunftsnachweise auf das Konto des Erzeugers und zur Übertragung der Herkunftsnachweise auf das Konto des Abnehmers. Der Abnehmer wird auf Basis der Vollmacht und nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (im Folgenden: HkRNDV) in der jeweils geltenden Fassung, zu Vertragsbeginn ein Konto für den Anlagenbetreiber beim Herkunftsnachweisregister eröffnen, für den nach diesem Vertrag vom Erzeuger an den Abnehmer gelieferten Strom beim Herkunftsnachweisregister die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragen und die ausgestellten Herkunftsnachweise auf das Konto des Abnehmers übertragen. Der Erzeuger ist verpflichtet, diejenigen Handlungen zur Registrierung der Anlage(n) sowie zur Ausstellung und Übertragung der Herkunftsnachweise vorzunehmen, die der Abnehmer trotz der bestehenden Vollmacht nicht selbst vornehmen kann. Der Abnehmer informiert den Erzeuger unverzüglich über entsprechende Verpflichtungen.
- 14.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten ein Konto beim Herkunftsnachweisregister zu führen, auf das die nach Ziffer 14.2 ausgestellten Herkunftsnachweise übertragen werden können. Der Abnehmer wird außerdem alle weiteren notwendigen Handlungen beim Herkunftsnachweisregister vornehmen, zu denen er gemäß § 79 EEG sowie nach Maßgabe der HkRNDV verpflichtet ist, damit die Herkunftsnachweise ausgestellt und übertragen werden können.
- 14.4 Der Abnehmer übernimmt alle Kosten, die dem Erzeuger durch die Teilnahme am Herkunftsnachweisregister nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) in der jeweils geltenden Fassung entstehen, insbesondere für die Registrierung, die Kontoführung, die Ausstellung und die Übertragung der Herkunftsnachweise. Sofern der Abnehmer die Kosten nicht selbst begleicht, sondern der Erzeuger die Kosten zahlt, erstellt der Abnehmer dem Erzeuger eine Gutschrift als Ausgleich für die in einem Monat angefallenen Kostenzahlungen zum 10. Kalendertag des Folgemonats. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats.

15. Datenschutz

Ist der Vertragspartner eine natürliche Person gilt:

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Erzeuger in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Abnehmers.

Ist der Vertragspartner keine natürliche Person gilt

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Der Erzeuger stellt ein eigenes Informationsblatt zur Verfügung. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

16. Änderung des Vertrages

- 16.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, StromNZV, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Abnehmer nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Abnehmer verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 16.2 Anpassungen dieses Vertrages nach Ziffer 16.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Eine Anpassung wird nur wirksam, wenn der Abnehmer dem Erzeuger die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Erzeuger mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich (E-Mail genügt nicht) zu kündigen. Hierauf wird der Erzeuger vom Abnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

17. Haftung/Verjährung

- 17.1 Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

- b) der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 17.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 17.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 17.1 bis 17.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 17.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 17.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

18. Vertraulichkeit

- 18.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 18.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

19. Übertragung des Vertrages

Der Abnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Erzeuger rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Erzeuger das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Erzeuger vom Abnehmer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 19 unberührt.

20. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung / Entschädigungsanspruch bei unverschuldeter Nichtlieferung

- 20.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände (z. B. durch eine fehlende bzw. nicht fristgerechte bilanzielle Zuordnung der in den Anlagen des Erzeugers erzeugten elektrische Energie an den Abnehmer durch den Netzbetreiber), auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 20.3 – keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 20.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 20.3 Hat der Erzeuger die Nichtlieferung nicht zu vertreten, hat er den Abnehmer dennoch für den ihm durch die Nichtlieferung

entstandenen Schaden zu entschädigen, sofern er aufgrund des die Nichtlieferung auslösenden Ereignisses seinerseits Entschädigungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten besitzt. Dem Erzeuger verbleibt der Entschädigungs- bzw. Schadensersatzanspruch in Höhe der ihm durch die Nichtlieferung entgangenen Vergütung nach Maßgabe des EEG. Der Erzeuger erfüllt seine Entschädigungsverpflichtung gemäß der vorstehenden Sätze durch Abtretung der ihm gegen den jeweiligen Dritten zustehenden Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche wegen Nichtlieferung und der sich daraus ergebenden Entschädigungspflicht, soweit diese Ansprüche die Höhe der dem Erzeuger durch die Nichtlieferung entgangenen Vergütung nach Maßgabe des EEG übersteigen. Mit wirksamer Abtretung der Ansprüche ist der Entschädigungsanspruch vom Abnehmer vollständig abgegolten (Leistung an Erfüllung statt). Die Regelungen in Ziff. 4 bleiben unberührt.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Der Vertrag ist abschließend; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 21.3 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bevollmächtigung für die Eröffnung eines Kontos im Herkunfts- oder Regionalnachweisregister nach §§ 6 und 7 HkRNDV

Hiermit wird Frau/Herr

Name der bevollmächtigten Person

Büroadresse der bevollmächtigten Person

bevollmächtigt für

Name des Unternehmens

Büro-) Adresse des Unternehmens

die Eröffnung eines Kontos im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes zu beantragen und über diese Registrierung Geschäfte im Auftrag des oben genannten Unternehmens zu führen.

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift der für das Unternehmen (vertretungsberichtigte Person lt. Handelsregister)

Name der unterzeichnenden Person (in Druckbuchstaben)

Information Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, info@gemeindewerke-oberhaching.de, Telefonnummer: 089 / 9982804-00

Unser/ Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter: Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching, datenschutz@gemeindewerke-oberhaching.de, Telefonnummer: 089 / 9982804-18 gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, , ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Daten von sonstigen Betroffenen (Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unsere berechtigten Interessen darstellen
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art.6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,

- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Übertragungsnetzbetreiber,
- IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Ver-tragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat der belieferte Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten - kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses mit unserem Energiekunden findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen (auch öffentlichen) Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Energiekunden von diesem oder Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern oder Auskunfteien, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Energielieferverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Gemeindewerke Oberhaching GmbH, Bajuwarenring 17, 82041 Oberhaching,

Tel.-Nr.: 089/ 9982804 -18, Fax: 089/ 9982804 -29, datenschutz@gemeindewerke-oberhaching.de.